

TOP 12. Änderung der Hundeabgabenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Von: Holzzapfel, Maximilian <Maximilian.Holzzapfel@ooe.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2024 14:05
An: gemeinde@altschwendt.ooe.gv.at; gemeinde@andorf.ooe.gv.at; Gemeinde Brunnenthal; Angerer Christine (Gemeinde Diersbach); Richter Thomas (Gemeinde Dorf an der Pram); Gemeinde Eggerding; Gemeinde (Engelhartszell); Gemeinde (Gemeinde Enzenkirchen); Gemeinde (Gemeinde Esterberg); Gemeindeamt Freinberg (Gemeinde Freinberg); Gemeinde Kopfing (Gemeinde Kopfing); Marktgemeinde Raab; Gemeinde Rainbach im Innkreis; Gemeinde (Gemeinde Riedau); Zauner Wolfgang (Gemeinde St. Willibald); Mayer Daniela (Gemeinde Sigharting); gemeinde@st-aegidi.ooe.gv.at; Marktgemeinde (St. Florian am Inn); Gemeinde St. Marienkirchen; Gemeinde St. Roman; Gemeinde Subert; Gemeinde (Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram); Gemeinde Vichtenstein (Gemeinde Vichtenstein); Humer Walter (Gemeinde Waldkirchen); Gemeinde Wernstein; Gemeinde Zell an der Pram; info@muenzkirchen.at; Ettl Monika (Gemeinde Mayrhofer); Schardenberg, Gemeinde (office@schardenberg.ooe.gv.at); Stadtamt Schärding (Stadtamt Schärding) Fesel, Martin
Cc:
Betreff: Hundeabgabe § 16 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 [secure] [signed OK]
Signiert von: maximilian.holzzapfel@ooe.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 1. Dez. 2024 inkraft tretenden Novelle des Hundehaltegesetzes (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_OB_20241001_84/LGBLA_OB_20241001_84.pdf#sig) werden insbesondere HAF Gemeinden in Zusammenschau mit den Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu vom 11. Nov. 2024 auf § 16 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 aufmerksam gemacht werden:

„(2) Das Ausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, darf höchstens **30 Euro** betragen.“

Die Erhöhung auf 30 Euro ist bei HAF Gemeinden verpflichtend zu berücksichtigen / umzusetzen. Die Empfehlung gilt für alle Gemeinden.

Freundliche Grüße,

Mag. Maximilian Holzzapfel
Bezirkshauptmannschaft Schärding
Gemeindeprüfung - Wahlen
4780 Schärding – Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13

Tel.: (+43 7712) 31 05 - 70450

Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at
Web: www.bh-schaerding.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über bh-sd.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

2.3.9 Bereich Ausschließliche Gemeindeabgaben

Die Hundeabgabe ist mit mindestens 50 Euro je Hund festzulegen. Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, ist mit dem Höchstbetrag gemäß dem Oö. Hundehaltegesetz i.d.g.F. festzusetzen.

Es ist ein Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Gemeinderat hat diesen Zuschlag mit Verordnung festzusetzen.

Verteilvorgang 1: Die Einzahlungen aus gemeindeeigenen Steuern beim Ansatz 920, sind unter Berücksichtigung der im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die Veranschlagung von geringeren Einzahlungen als in den Vorjahren ist zu begründen. Abweichungen bei den Aufschließungsbeiträgen und Erhaltungsbeiträgen bedürfen keiner Begründung.



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 06. Dezember 2024 mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und des § 15 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2024 – Oö. HHG 2024, LGBl. Nr. 84/2024 idgF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|-------------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | 30,00 Euro |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | 50,00 Euro |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist, der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des OÖ. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.

(2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

Marktgemeinde Riedau
Angeschlagen 09. Dezember 2024
Abgenommen 02. Jänner 2025